



Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze, Grünanlagen und Naherholungsflächen (Anlagensatzung) vom 06.08.2019

Stadtratsbeschluss vom 29.07.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung	1
§ 2 Umfang des Benutzungsrechts	2
§ 3 Verhalten in den öffentlichen Anlagen	2
§ 4 Nutzungsbeschränkungen	3
§ 5 Beseitigungspflicht	3
§ 6 Platzverweis	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze, Grünanlagen und Naherholungsflächen (Anlagensatzung):

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung gilt für

- a) alle öffentlichen Kinderspielplätze in der Kernstadt und den Stadtteilen
- b) folgende öffentlich zugänglichen Sportanlagen:
 - Bolzplatz in Deffingen
 - Bolzplatz in Leinheim
 - Bolzplatz in Nornheim
 - Bolzplatz in Reisensburg
 - Bolzplatz in Riedhausen
 - Bolzplatz auf der Hagenweide
 - Skateranlage, Streetballfeld und Minifußballfeld nahe der Grundschule Auf der Bleiche
 - Trimm-Dich-Pfad an der Heidenheimer Straße
- c) folgende Grünanlagen:
 - Städtische Anlagen (nördlich der Reisensburger Straße)
 - Reisensburger Kreuzberg
 - Grünanlage am Löwenbrunnen (zwischen Traubenkeller-Auffahrt und Abzweigung Parkstraße)
 - Klingelpark (südlich der Albert-Höfer-Straße)
 - Park im ehemaligen Hofgarten (nördlich der Stadthalle)
 - Grünanlage „Schlossgarten“ (westlich des früheren Schlosses)
 - barrierefreier Ausgang von der Ichenhauser Straße zur Straße „Am Stadtgraben“
 - Hagenweide („Vollkomm“) zwischen Butzengünz und Stauweiher bis zur nördlich angrenzenden Bebauung Auf der Bleiche
 - Grünanlage am Hechtweiher





- Grünanlage an der Kreuzung Ichenhauser Straße/Krankenhausstraße
 - Grünanlage entlang des Gewässerparks „Günz-Aue“
 - Waldklassenzimmer und Naturerlebnispfad im Birket
- d) die nachstehend genannten Badeseen:
- Mooswaldseen (westlich der Staatsstraße nach Heidenheim am Nordrand der Gemarkung Günzburg)
 - Vollmerseen (östlich des Landgrabens an der südlichen Gemarkungsgrenze von Riedhausen)
 - Lutzenberger-Seen und Erdbeersee (südlich der Bundesstraße nach Gundelfingen in der Gemarkung Reisenburg)

(im Folgenden zusammengefasst „öffentliche Anlagen“ genannt) mit allen ihren Bestandteilen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Rasenflächen, Anpflanzungen, Brunnen, Ruhebänke, Toilettenanlagen, Wasserflächen, Sandkästen, Spielgeräte, Bolzplätze, Liegewiesen, Wege, Parkplätze.

(2) Straßen und sonstige Verkehrsflächen fallen nicht unter diese Satzung, wenn sie straßenrechtlich gewidmet sind.

§ 2 Umfang des Benutzungsrechts

(1) Die öffentlichen Anlagen sind Einrichtungen der Stadt Günzburg. Jedermann hat das Recht, sie zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen (Gemeingebrauch). Dessen ungeachtet können sie vorübergehend gesperrt werden, soweit dies wegen notwendiger Pflegearbeiten oder aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

(2) Für eine Inanspruchnahme öffentlicher Anlagen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, bedarf es einer besonderen Erlaubnis durch die Stadt Günzburg.

§ 3 Verhalten in den öffentlichen Anlagen

(1) Es ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den öffentlichen Anlagen gefährdet.

(2) Insbesondere ist untersagt:

- a) öffentliche Anlagen zu verschmutzen
- b) Anlageneinrichtungen zu verändern oder zu beschädigen
- c) Pflanzflächen zu betreten
- d) außerhalb dafür eigens ausgewiesener Flächen Fußball oder ähnliches zu spielen
- e) Aufstellen von Zelten und Wohnwagen
- f) Errichten und Betreiben von Feuerstellen
- g) Nächtigen
- h) Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen
- i) Radfahren oder Reiten außerhalb der dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen (dies gilt nicht bei Badeseen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe d)
- j) der Aufenthalt von Hunden auf Kinderspielplätzen oder in Badeseen (mit Ausnahme nördlicher Mooswaldsee Ost)
- k) auf dem Trimm-Dich-Pfad (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b) Hunde jedweder Rasse unangeleint zu führen
- l) Trinkgelage (Verweilen in den genannten Anlagen zum überwiegenden oder ausschließlichen Zweck des Alkoholkonsums) zu veranstalten
- m) auf öffentlichen Kinderspielplätzen zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren



§ 4 Nutzungsbeschränkungen

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, dürfen

- a) Kinderspielflächen und Sportanlagen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
- b) Grünanlagen von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr benutzt werden.

Bei Bedarf können durch Stadtratsbeschluss auch für andere öffentliche Anlagen Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 5 Beseitigungspflicht

(1) Werden Anlageneinrichtungen verändert oder werden öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt, hat die dafür verantwortliche Person den ordnungswidrigen Zustand unverzüglich zu beseitigen.

(2) Wird eine Beseitigungspflicht trotz Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme nicht fristgerecht erfüllt, so kann die Stadt Günzburg den ordnungswidrigen Zustand selbst beseitigen und die Kosten den Beseitigungspflichtigen auferlegen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Beseitigungspflichtigen nicht erreichbar sind oder wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 6 Platzverweis

Einzelne Personen können für einen bestimmten Zeitraum aus öffentlichen Anlagen verwiesen werden, wenn sie

- a) Vorschriften dieser Satzung nicht beachten oder
- b) einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandeln oder
- c) in öffentlichen Anlagen strafbare Handlungen begehen oder
- d) dorthin Gegenstände bringen, die bei Straftaten verwendet werden sollen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich

- a) öffentliche Anlagen verschmutzen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) oder Anlageneinrichtungen beschädigen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) oder
- b) in öffentlichen Anlagen nächtigen, zelten, campen oder Feuer machen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe e bis g) oder
- c) außerhalb der dafür jeweils freigegebenen Bereiche einer öffentlichen Anlage Rad fahren, reiten oder ein Kraftfahrzeug benutzen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe h und Buchstabe i) oder
- d) Trinkgelage veranstalten (§ 3 Abs. 2 Buchstabe l) oder
- e) sich außerhalb der Nutzungszeiten (§ 4) in öffentlichen Anlagen aufhalten.

Der Mindestbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz, der Höchstbetrag aus Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.